

3.3 Die Durchführung der Vorsortierung ist zwischen dem Aufkaufbetrieb und dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb vertraglich zu vereinbaren.

#### 4. Anrechnungssätze

4.1 Bei der Lieferung von geschlachtetem Geflügel gelten folgende Anrechnungssätze auf die vertraglichen Verpflichtungen:

Gänse, Puten, Enten

1 kg geschlachtet = 1,20 kg lebend

Hühner 1 kg geschlachtet = 1,25 kg lebend

Hähnchen bzw. Broiler

1 kg geschlachtet = 1,30 kg lebend.

#### 5. Direktbeziehungen bei Schlachtgeflügel

5.1 Zur Verkürzung der Warenwege kann zwischen sozialistischem Landwirtschaftsbetrieb und Geflügelschlachtbetrieb, Betrieben des sozialistischen Groß- und Einzelhandels oder Großverbrauchern (Direktabnehmer) die Lieferung im Direktbezug vereinbart werden. Das an Direktabnehmer gelieferte Schlachtgeflügel wird auf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem VEAB angerechnet.

5.2 Der Direktbezug ist im Rahmen des Liefer- und Empfangsplanes für Geflügel vorzusehen und darf die Höhe der im Warenbereitstellungsplan festgesetzten Mengen nicht überschreiten.

5.3 Der sozialistische Schlacht-, Groß- und Einzelhandelsbetrieb sowie Großverbraucher gilt mit dem Abschluß des Vertrages über den Direktbezug von Geflügel als zugelassener Aufkaufbetrieb; er ist für die mengen-, termin- und artengerechte Erfüllung der Direktlieferungen verantwortlich.

5.4 Für die Verwägung und Klassifizierung gelten die gleichen Grundsätze wie in Ziff. 2.3. Werden von dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zusätzliche Transportleistungen erbracht, so sind diese bis zur Höhe des gesetzlichen Tarifs von dem Empfänger des Geflügels aus der Großhandelsspanne zu tragen und dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu vergüten. Der sozialistische Einzelhandel ist frei Verkaufsstelle oder Lager zu beliefern. Die Transportkosten sind aus der anteiligen Großhandelsspanne vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb zu tragen. Das für die Durchführung des Direktbezuges von Geflügel benötigte Verpackungsmaterial ist wie folgt bereitzustellen:

— bei Direktbeziehungen zwischen sozialistischem Landwirtschaftsbetrieb und Schlachtbetrieb durch den Schlachtbetrieb;

— bei Direktbeziehungen zwischen sozialistischem Landwirtschaftsbetrieb und Großhandel oder Großverbraucher durch den Großhandel bzw. Großverbraucher;

— bei Direktbeziehungen zwischen sozialistischem Landwirtschaftsbetrieb und Einzelhandelsbetrieb durch den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb.

Die Rückgabe des Verpackungsmaterials regelt sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

5.5 Der sozialistische Landwirtschaftsbetrieb hat dem zuständigen VEAB einen von dem Direktabnehmer gegengezeichneten Lieferschein mit Angaben über Menge, Qualität, Geflügelart sowie Termin der Ablieferung innerhalb von 3 Werktagen nach der Lieferung zu übergeben. Außerdem sind die sich aus den Bestimmungen nach Ziff. 5.4 ergebenden Ansprüche im Lieferschein einzutragen. Der VEAB stellt auf Grund des Lieferscheines die Abnahmebescheinigungen aus. Er nimmt die Bezahlung gegenüber dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb nach den Erfassungs- und Aufkaufpreisen vor und stellt das direkt bezogene Schlachtgeflügel

— dem Schlachtbetrieb zum VEAB-Abgabepreis abzüglich 0,10 MDN je kg Handelsspannenanteil,

— dem sozialistischen Großhandel und dem Großverbraucher zum VEAB-Abgabepreis abzüglich 0,10 MDN je kg Handelsspannenanteil und zuzüglich der Verbrauchsabgabe und

— dem sozialistischen Einzelhandel zum VEAB-Abgabepreis abzüglich 0,10 MDN je kg Handelsspannenanteil zuzüglich der Verbrauchsabgabe und der anteiligen Großhandelsspanne (Erzeugeranteil)

in Rechnung und führt die Verbrauchsabgaben an den örtlichen Haushalt ab.

5.6 Beim Direktbezug des Einzelhandels vom sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb ist die Großhandelsspanne von 6% vom Einzelhandelsverkaufspreis (EVP), sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen werden, wie folgt zu teilen:

sozialistischer

Landwirtschaftsbetrieb =  $4 \frac{1}{10}$  vom EVP,

Einzelhandel = 2% vom EVP.

#### 6. Abnahme von Schlachtkaninchen

6.1 Schlachtkaninchen sind (lebend oder geschlachtet) ohne Mängel zu liefern; sie sollen mindestens 6 Stunden vor der Lieferung nicht gefüttert werden.

6.2 Der Aufkaufbetrieb hat die Kaninchen abzunehmen, wenn folgende Gütebestimmungen eingehalten werden:

Güteklasse 1: Vollfleischig, ausgemästet, Gewicht über 3,5 kg lebend;

Güteklasse 2: Fleischig, aber unter dem Qualitätsbegriff der Güteklasse 1 liegend.